

H/8

- a:** Der Beklagte ist trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zum Termin erschienen.
Der Beklagte ist zwar zum Termin erschienen, hat jedoch keinen Antrag gestellt.
- b:** Der Beklagte hat nicht innerhalb der Notfrist von 2 Wochen seine Verteidigungsabsicht angezeigt.
- c:** Das Gericht beraumt einen neuen Termin an.
- d:** wurde ordnungsgemäß geladen?; hat die erschienene Partei die erforderlichen Nachweisungen beschafft?; wurden neue Tatsachen rechtzeitig durch Schriftsatz mitgeteilt?; wurde ordnungsgemäß belehrt?
- e:** „Gegen das am ... erlassene Versäumnisurteil lege ich Einspruch ein.“
- f:** Ein verkündetes Versäumnisurteil wird nur an die unterlegene Partei förmlich zugestellt.
Ein Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren wird an beide Parteien förmlich zugestellt.
- g:** Einspruch gemäß § 338 ZPO, beim Prozessgericht § 340 ZPO
Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Versäumnisurteils (§ 339 I ZPO).
- h:** Der Einspruch ist nicht in der gesetzlichen Frist eingelegt worden, so ist der Einspruch als unzulässig zu verwerfen. Das Urteil kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. (§ 341 ZPO).
- i:** Eine Partei darf dem Termin fernbleiben, wenn die Partei zur Verhandlung einen Vertreter entsendet, der zur Aufklärung des Tatbestandes in der Lage und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zu einem Vergleichsbeschluss, ermächtigt ist.
Die Partei ist auf die Folgen ihres Ausbleibens in der Ladung hinzuweisen. (§ 141 III ZPO).
- j:** Nein. Die Ladungsfrist muss eingehalten werden. Die Frist, die zwischen der Zustellung der Ladung und dem Terminstag liegen soll, beträgt in Anwaltsprozessen mindestens eine Woche, in anderen Prozessen mindestens drei Tage (§ 217 ZPO).
- k:** Das Gericht wird ein Versäumnisurteil gegen die Klägerin erlassen, da beim Landgericht Anwaltszwang besteht (§ 78 ZPO).
- l:**
1. Die Klage wird abgewiesen.
 2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- m:** Die Klägerin hat die Kosten zu tragen.

n: Der Beklagte war in der mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung säumig. Das Gericht erlässt auf Antrag des Klägers ein Versäumnisurteil. Gegen dieses Versäumnisurteil legt der Beklagte Einspruch ein. Das Gericht erklärt den Einspruch für zulässig und beraumt einen neuen Termin an. Der Beklagte ist in diesem Einspruchstermin erneut säumig bzw. stellt keine Anträge. Nun erlässt das Gericht auf Antrag des Klägers ein zweites Versäumnisurteil. (§ 345 ZPO)

o: Berufung (§§ 511 ff. ZPO)